

Pornographie in Zeitschriften

Prof. Dr. Joachim H. Knoll

Vortrag gehalten auf der „BPJS-Jahrestagung 1998 am 11./12. November 1998 in Boppard am Rhein“

1. Vorbemerkungen und definitivische Näherungen

Ich könnte mich nicht beklagen, wenn Sie die Themenstellung und dessen Abhandlung in dem hierfür vorgesehenen Zeitbudget für vermessen, für anmaßend und für eigentlich nicht zulässig erachteten. Aber die Entschuldigung soll nicht im Vorwege die Kritik erledigen, ich glaube, dass ich über die Sache dann einigermaßen gerecht und zutreffend reden kann, wenn ich mich auf das beschränke, was ich kann und weiß und wozu ich mich bereits mehrfach und zum Teil umfangreich geäußert habe. Aber freilich sollte auch der sogenannte Experte die Reichweite seiner Expertise stets bedenken und wissenschaftlich nicht letzte Sätze zu formulieren versuchen.

Ich möchte auch Warnungen vorausschicken, die Erwartungen vielleicht reduzieren; auch ich werde Ihnen nicht die schlüssige Definition von Pornographie jenseits des juristischen Filigrans anbieten, auch nicht eine Liste von Kategorien vorlegen, die gleichsam abgehakt die schlüssige Quintessenz summieren. Schwierigkeiten begegnen besonders in den Grenzzonen zwischen Erotik und Pornographie, zwischen dem Obszönen und dem Pornographischen, und schon mit diesen Hinweisen ergibt sich, wie schwammig der Begriff „Pornographie“ gehandhabt, gleichsam austauschbar verwandt wird, und dass er nicht statistisch zu begreifen ist. Er ist abhängig

- von dem kulturellen Zusammenhang,
- von dem Grundkonsens gesellschaftlichen Wertbewusstseins und
- von der jeweiligen Zeit und ihrem Zeitgeist.

Wir sollten auf jeden Fall zunächst und auch sogleich einschränkend festhalten, dass die Sicherheit der juristischen Aussage nur scheinbar ist, und dass auch unter diesem Gesichtspunkt das Gesetzeswerk zum Jugendschutz mit dem Entstehen stets den Kommentar eingefordert hat. Der juristische Sprachgebrauch formuliert: „Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne des § 6, Nr. 2 GJS, § 184, Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonsti-

gen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt. Erfüllt ein Medium diese Merkmale, muß es in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen werden“.

Wir haben an anderer Stelle eine Definition benutzt, die sich eher auf den Aspekt der „Jugendgefährdung“ einläßt:

„Wir verstehen unter Pornographie, soweit sie vor den strafrechtlich relevanten Tatbeständen nach StGB § 184 liegt, die Schilderung vorrangig sexueller Handlungen unter einseitiger Betonung der primären Geschlechtsmerkmale, um beim Rezipienten einen Erregungszustand hervorzurufen. Unter Schilderung wird hier verstanden: eine Darstellung von sexuellen Zuständen oder Handlungen, die aus Bild, Text oder aus ihrer Kombination in allen Medien bestehen; neben Praktiken der Autoerotik kann die Variation und Menge der Sexualpartner und Sexualpraktiken beliebig sein. Pornographie wird in der öffentlichen Diskussion synonym einengend verwandt für mediale Darstellungen, die aus der Sicht des jeweiligen Konsumenten das Ziel haben, ihn sexuell zu stimulieren“.

Während die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im StGB §§ 174, die Tatbestandsmerkmale in § 184 Abs. 1 und die Sanktionen gegen Pornographie im § 184 StGB eindeutiger gefasst, indes für den Jugendschutz zumeist unerheblich sind, sind die „weichen“ Straftatbestände des Jugend(medien)schutzes schwerer zu bestimmen (Nacktheit und Sexualpraktiken sind per se noch nicht strafbewehrt), da es an Belegen darüber fehlt, wie Fragen der Sexualität, wie sexuelles Verhalten und sexuelle Vorbilder und Beispiele auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wirken. Wir sagen an dieser Stelle bereits eindeutig, dass unsere Kenntnis über kurzzeitige oder langzeitige Wirkungen von Pornographie auf Kinder und Jugendliche ausgesprochen defizitär ist; es gibt, recht besehen, keine einzige Wirkungsuntersuchung über die Rolle der Pornographie im Leben Jugendlicher. Demgegenüber fließt der Strom empirischer und

pseudoempirischer Arbeiten über Gewalt in den Medien nahezu ungehindert, zwischen Zuwendung der Gutmenschen und Denunziation Vorgestriger hin und her schwankend. Vielleicht ist soviel sicher, dass, ähnlich wie in den massenmedialen Untersuchungen über Gewalt (z.B. von Kunczik) auch für die Pornographie gilt, dass ihre lebensgestaltende und beeindruckende Rolle zumal in Regionen von sozialer und gewaltbereiter Auffälligkeit (sog. Brennpunkte) einen höheren Stellenwert bei Jugendlichen einnimmt als in anderen, eher nicht auffälligen und sozial gemischt strukturierten Bezirken.

In einer jüngsten Untersuchung des BzGA über „Sexual- und Verhütungsverhalten 16- bis 24-jähriger Jugendlicher und Erwachsener“ zeigen sich jedenfalls über einen längeren Zeitraum keine signifikanten Veränderungen des Sexualverhaltens Jugendlicher, und es bestätigt sich auch nicht die vulgäre Verleumdung, daß Jugendliche zu Promiskuität neigten und durch sexuelle Wohlstandsverwahrlosung charakterisiert seien.

Wenn also der Begriff und die Sache Pornographie so schwierig zu fassen sind, so sind für Entscheidungen über mögliche Jugendgefährdungen von Pornographie zunächst fast banal anmutende Voraussetzungen einzufordern: einmal muss der gesellschaftliche Wertekonsens über die Summe der in der Gesellschaft vorhandenen relevanten Gruppen ermittelt und festgeschrieben werden, ein Gedanke der unserem Sozialstaatsprinzip inhärent ist, und sodann muss an die Stelle von Pauschalleistungen das Gebot Prüfung des einzelnen Falles treten, der sich eben der schematischen Kategorisierung entzieht.

Wir haben in mehrfachen gutachtlichen Stellungnahmen Klage darüber geführt, dass die Jugendämter ihr Antragsrecht nur unzulänglich wahrnehmen; abgesehen von Einzelfällen in jüngster Zeit werden der Bundesprüfstelle Anträge eingereicht, die von einem unscharfen Pornographie-Begriff ausgehen und den Begriff der „sexualethischen Desorientierung“, der so im Gesetz nicht vorgesehen ist und nur als eine zusammenfassend-interpretatorische Floskel dient, für ein ästhetisch atmosphärisches Unbehagen einsetzen.

Obwohl ich bereits anlässlich der letzten Jahresversammlung der Bundesprüfstelle auf den Begriff der sozialethischen Desorientierung eingegangen bin, darf ich hier einige Sätze wiederholen: „Wichtig erscheint mir, dass bei der Verwendung des Begriffs „sozial-, oder auch sexuellethische Desorientierung“ über Pornographie hinausgesehen wird, dafür steht, eine handhabbare Definition zur Verfügung (nämlich die der Pornographie) und dass „sozialethische Desorientierung“ nicht als beliebiger und billiger Sammelbegriff für jene Gefährdungen dient, die nicht eindeu-

tig unter den Tatbestandsmerkmalen im gesetzlichen Jugendschutz gefaßt sind. Wir wiederholen, dass die sozialethische oder sexuellethische Desorientierung begrifflich eine Substitutionsformel ist, unter der zumal in Indizierungsanträgen alles zusammengefaßt werden kann, was subjektiv als sexuell oder erotisch misslieblich oder anstößig empfunden wird, sodann ist dem Begriff eine Wirkungsvermutung unterlegt („desorientierend wirkt“), die wissenschaftlich so monokausal nicht haltbar ist und daher nur im begründeten Einzelfall anzuwenden ist. Eine pauschale Zuschreibung mit dem Begriff halte ich ohne Angabe und Präzisierung des subjektiven Standortes für nicht zulässig; zudem darf sozialethische Desorientierung nicht einfach auf Pornographie verlängert und dann mit der Keule des Rechtsbruchs versehen werden.

Ich wiederhole und fasse zusammen:

1. Die Begriffe Pornographie und sexuellethische Desorientierung sind nicht durch Tatbestandsmerkmale und eindeutige Gefährdungssymptome definiert.
2. Bisherige Untersuchungen über mediale Wirkungen beziehen sich vor allem auf das Bedingungsverhältnis von Gewalt und Medien und Gewalt durch Medien, übrigens trifft dies auch auf die Wirkungsforschung in den USA zu.
3. Untersuchungen über langfristige Wirkungen im Bereich der Pornographie und der sozialethischen Desorientierung liegen nicht vor.
4. Pornographie und sozialethische Desorientierung sind keine statischen Begriffe, sie unterliegen dem Wandel des Zeitgeistes und des damit verbundenen Systems von Werten und Normen. Die Beurteilung heftet sich an den gesellschaftlichen Minimalkonsens, der entweder traditional, naturrechtlich oder christlich begründet ist oder säkular-umgemünzte Sprachmuster positioneller Wertorientierungen verwendet.
5. Feste Kriterien des „Pornographie“-Begriffs bestehen nur in der strafrechtlich relevanten Definition der sogenannten harten Pornographie.
6. Die Untersuchungen über jugendliche Gesellung und Gesittung sprechen gegen die Zuschreibungen sexueller Verführung und Enttabuisierung durch die jugendliche Medienwelt.
7. Für die Beurteilung von Medienprodukten kann die Gleichheit im Unrecht, das heißt konkret die Gleichheit in den Regelverletzungen, nicht zulässig sein.

2. Der Zeitschriftentyp, Pornographie und Indizierung

Wir reden nachfolgend von drei Zeitschriften, über die ich mich gutachtend geäußert habe und von denen ich meine, dass sich

mit ihnen der Nachweis erbringen lässt, dass der Vorwurf der Pornographie zumeist nicht treffscharf verwandt wird, dass vielmehr die ungenaue Kenntnis ein pauschales Urteil zu legitimieren scheint und dass erst die Prüfung im Einzelfall, d.h. auch die Prüfung der Auflage, der Rezipientenstruktur, der Sprach-Bild-Komposition, der Nähe oder Ferne zu gesamtgesellschaftlichen Werthaltungen, ein halbwegs abgewogenes Votum gestattet. Es handelt sich um drei Publikationen aus der Bauer Verlagsgruppe, deren Auflage zwischen 204.000 (Das neue Wochenende) und 360.000 (Blitz-Illy) schwankt; die Verluste verkaufter Auflage in 1997, dem Jahr der Rekorde von Publikumszeitschriften insgesamt (128 Millionen Exemplare) sind signifikant.

„Media-Perspektiven“ formulieren hinsichtlich jüngster Entwicklungen: „Selbst im von Bauer dominierten Markt der Sexpresse hat es herbe Verluste gegeben. Die Praline rutschte trotz neuen Titels (Neue Praline) unter 300.000 Exemplare (1996 noch 460.000), ähnliche Verluste erlitt Wochenende (...) von 330.000 Exemplaren auf 200.000“. Über Ursachen und Gründe könnten wir allenfalls Mutmaßungen anstellen.

Hinsichtlich einer allgemeinen, pressekundlichen Einschätzung fallen diese Blätter am ehesten noch unter die Kategorie Boulevard-Zeitschriften oder Boulevard-Magazine, womit dann auf ihre Gestaltungsmerkmale und ihre Verkaufspraktik abgehoben wäre. Wenn ich die relevanten, statistischen Belege und Klassifikationen der Printmedien durchgehe, finde ich die hier in Rede stehenden Zeitschriften nicht in einer gesonderten Kategorie, sie firmieren zunächst allgemein unter Zeitschriften, zum Teil und spezifischer unter Publikumszeitschriften, unter Freizeitmagazinen, oder einfach Magazinen; unter der Überschrift Sex und Erotik ist im maßgeblichen Stamm die breite Palette der sogenannten St. Pauli Zeitschriften aufgelistet, also solche Publikationen, die nur auf ein Thema spezialisiert sind.

Von daher läßt sich zunächst festhalten, dass die Zeitschriften nicht sogenannte Ein-Thema-Publikationen sind, dass sie neben ihrem vorrangigen Interesse an Erotik auch „aktuelle“ Themen des human interest ansprechen, nicht im Sinne unmittelbarer Aktualität und eher im Zusammenhang dessen, was etwas unscharf das „Alltagsgespräch“ oder die „alltägliche Neugier“ genannt wird. Der Stil ist narrativ, verkürzend, nichtargumentativ, kaufanreizend.

Sieht man also eher auf dem Stil, auf die Kaufgewohnheiten, auf die angesprochenen Klientele, so wird man die Zeitschriften am ehesten den Boulevard-Zeitschriften zurechnen müssen, die in Rehms Lexikon „Buch - Bibliothek - Neue Medien“ mit den drei Merkmalen definiert sind:

- Publikumsnähe,

- leichte Verfügbarkeit im Straßen- und Kioskverkauf und
- Billigkeit.

Aus den vorstehenden Umschreibungen ergibt sich, dass wir die hier zu behandelnden Zeitschriften dem Segment der Boulevardpresse zuordnen können, dies ergibt sich zudem aus ihrem Themenangebot, aus den optischen und emotionalen Bild- und Textanreizen, aus der sprachlichen Adressierung einer Klientele, die sich durch ausholende Begründungen und Argumentationsstränge belästigt empfinden mag und die eine miesepettrige Jammerphilosophie in ihrem Lebenszusammenhang nicht zulassen möchte.

In einer Zusammensicht der Daten und dem Versuch einen Durchschnittstyp des Lesers festzuschreiben, ergibt sich folgendes Bild:

Die typischen Leser weisen folgende Merkmale auf:

- männlich 60 %, weiblich 40 %
- 20 bis 49 Jahre als
- Hauptschule, Realschule mit Lehre
- berufstätig
- Facharbeiter
- mittleres Einkommen
- Kinder im Haushalt

Die Zeitschriften adressieren sich nicht an Kinder und Jugendliche im Sinne des rechtlichen Jugendmedienschutzes.

Die Zeitschriften bieten in ihrer Darstellungsweise keine Identifikationsmuster für jugendliches Durchschnittsverhalten.

Die graphische und optische Präsentation ist auf eine Erwachsenen-Klientel zugeschnitten.

Die Zeitschrift wird von Jugendlichen allenfalls marginal wahrgenommen, der Anteil Jugendlicher an der Leserschaft liegt deutlich unter 5 %:

Fasst man, so meint auch das Urteil der Bundesprüfstelle, diese Erkenntnis zusammen, nämlich

- dass der Inhalt nicht pornographisch ist
- dass es eine Wirkungsforschung im Hinblick auf die Wirkung von sogenannten erotischen Boulevard-Zeitschriften und mehr-thematischen Sexzeitschriften nicht gibt und
- dass solche Zeitschriften im Hinblick auf die Nutzungsgewohnheiten von Jugendlichen eher eine marginale Rolle spielen

dann scheint es unverhältnismäßig, jede Zeitschrift, die sich im weitesten mit Sex beschäftigt, automatisch in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Die Bundesprüfstelle fährt dann einschränkend fort: „Das heißt aber nicht, dass solche Zeitschriften nicht indiziert werden können. Unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Erkenntnisse wären in jedem Fall solche Medien als jugendgefährdend

einzustufen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, ferner sexuelle Handlungen, die unter Gewaltanwendung zustande kommen oder die Würde des Menschen als partnerschaftliche Wesen verletzen“.

Die Bundesprüfstelle ist gerade unter diesen Prämissen nicht vollends dem Gutachten gefolgt und hat mehrere Nummern der hier in Rede stehenden Zeitschriften indiziert und zwar einmal in den Fällen, in denen erkennbar sexuelle Handlungen mit Gewalt verbunden zu sein schienen, z.B. bei Praktiken aus der sogenannten Sado-Maso- oder Domina-Szene. Auch wenn der Fall in eine Reportage gewandelt war, konnte das publizistische Gebot zur Wahrnehmung einer „öffentlichen Aufgabe“ nicht geltend gemacht werden. Ferner bezog sich eine Indizierung auf Szenen, in denen eine Dreier-Beziehung als normales Sexualverhalten vorgespiegelt wurde, also partnerschaftliche Beziehungen in ihrem Beispielcharakter außer Kraft gesetzt wurden und Sexualität in keinem Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit gesehen wurde.

3. Jugendliche und Boulevard-Zeitschriften

Ich kann an dieser Stelle nicht auf Einzelbelege und Teilphänomene zu sprechen kommen, in denen sich jugendliches Selbstverständnis im Generationenzusammenhang auffinden lässt, und möchte stattdessen nur eine Summe versuchen, die für das vorliegende Thema vielleicht von einigem Erkenntnisgewinn sein kann.

Wir können in der Fülle der vorfindbaren, jugendkundlichen Literatur und Momentaufnahmen eine doppelte Orientierung ausmachen, einmal die politische und soziale Sorge um den eigenen Zukunftsentwurf bei Jugendlichen und gleichzeitig die Ausblendung und perspektivische Eingrenzung auf einen Hedonismus, der den Fun-Freak gleichsam zu einer Kultfigur emporstilisiert. Bernd Michael, ein Werbeexperte der renommierten Agentur Grey, diagnostiziert auf dem Hintergrund von Kaufkraft und Kauflust der jungen Generation: „Die heutigen Jugendlichen denken pragmatisch. Die wichtigste Frage heißt: Was mache ich heute abend? Ansonsten fallen die Lebensstile auseinander. Wir haben vier Teilgruppen entdeckt: die Spielkinder, die Sorglosen, die Fun-Freaks und die Outlaws“, und in einer perspektivischen Deutung lautet sein Fazit: „Ich glaube, dass konservative Werte zurückkommen werden.“

Die hier zur Rede stehende Boulevardpresse fehlt in den Übersichten über jugendliche Freizeitbeschäftigungen und Mediennutzung vollends, weil sie in der

Medienwelt Jugendlicher bedeutungslos ist.

Die freie Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dieser Medienspezies kontrastiert mit der Unverhältnismäßigkeit öffentlicher, das heißt auch jugendschützerischer Beachtung. Wir wollen hier ein Mehrfaches aussprechen: Einmal sind die Erotik-Magazine allenfalls marginal für Jugendliche von Interesse, ihre Aufmerksamkeit ist jedenfalls erkennbar nicht auf sie focussiert, sodann muß einvernehmlich sein, dass Jugendwelt Medienwelt ist und dass Jugendliche heute vermehrt in der Welt bewegt Bilder leben und die sprachlich vermittelte, ikonographische Tradition einen nachgeordneten Stellenwert hat; ferner adaptieren Jugendliche Sprachmuster, wie sie in der Werbung gebraucht werden und wie sie eine subkulturelle Umgangssprachlichkeit nahelegen, einschließlich der dabei sich ereignenden Tabu-Verletzungen; Jugendliche werden heutigentags mit Sachverhalten konfrontiert, die ihnen vormalige Pädagogik aus traditionalen verständlichen Gründen vorenthalten wollte, und schließlich korrespondieren Selbstbilder Jugendlicher nicht mit den Zuschreibungen der sich am Sensationellen ausrichtenden Publizistik.

Auch in den privaten Beziehungen können voyeuristische Veranstaltungen der nachmittäglichen Talk-Shows des Fernsehens nicht zum Gradmesser durchschnittlichen Verhaltens emporstilisiert werden; dem Verdikt, daß Jugendliche in ihrer Selbstdarstellung längst den Bruch vollzogen und in die Libertinage ausgebrochen seien, steht die Ansicht von einer neuen Zärtlichkeit mit langfristigen Partnerbeziehungen entgegen; heute gilt eher und wieder: statt Sex Liebe, statt Promiskuität Bindung, statt „No future“ traditionale Zukunftsentwürfe. In den Zuschreibungen von Jugendprofilen wäre mehr Zurückhaltung angezeigt, auch eine Zurückhaltung, Gefährdungen nur dort zu vermuten, wo sie sich tatsächlich ereignen. Das Medium der Erotik-Magazine kann zunächst und formal aufgrund der medienwissenschaftlichen Behandlung des Terrains, die Gefährdungsvermutung mit dem theoretischen Hinweis auf die Verfügbarkeit des Mediums nicht stützen. Die Verfügbarkeit wird als Argument durch die tatsächliche Nutzungsbilanz weithin aufgehoben.

Also irren sich jene, die im Hinblick auf die massenmediale Wirkung sexueller „Schriften“ von einer Schraube ohne Ende, des „Immer mehr“, „Immer raffinierter“, also von einer ‚pornographischen Spirale‘ reden, wir folgen vielmehr jenen, die auch im repräsentativen Querschnitt neue Lebens- und Verhaltensweise Jugendlicher reportieren, die nicht mehr von den verbalen Restbeständen der sexuellen Befreiungsorganisation der 68er fasziniert sind. Nähe, Sicherheit, Lebensentwürfe auf der Grundlage zufriedener Privatmoralen - das scheidet

nen Fixpunkte einer auch frühen Bindungsfähigkeit.

4. Zum Schluß: Drei Selbstverständlichkeiten

Die vorstehende Skizze zu medienpraktischen Klarstellungen mündet in Feststellungen ein, wonach unstrittig sind:

- der gesellschaftliche Bewußtseinswandel gegenüber Sexualität und Pornographie,
- die Akzeptanz von aufgeklärter Sexualität in grundrechtlich-gesellschaftlicher Übereinkunft und individueller Rücksicht als eine normale Grundausstattung des Menschen,

- die zunehmende Normalität im Sexualverhalten gegenüber nurmehr traditionellen Geboten und Verboten, und gegenüber dem, was vordem als „normabweichend“ titulierte wurde.

Solche Selbstverständlichkeiten fordern das Gebot von Toleranz und Gleichbehandlung aller Medien im Jugendmedienschutz ein und die Behutsamkeit im Umgang mit „sozialethischer Desorientierung“, wo nur ästhetische Desorientierung gemeint ist.